



# MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 5. August 2024

## **Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-348/I/1189 21-26**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	29.07.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.09.2024		
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2024		

**Betreff: Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und ihre Stellvertreterinnen bzw. ihrer Stellvertreter für die Stadtverordnetenversammlung  
- Antrag des Magistrats vom 29.07.2024 -  
Drucks. 17-348/I/1189 21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt den vorgeschlagenen stellvertretenden Schriftführer, Herrn Daniel Simoes (Hauptamtsleiter).

### **Begründung:**

Gemäß § 61 Abs. 2 HGO ist für die Stadtverordnetenversammlung nunmehr der Schriftführer und die stellvertretenden Schriftführer/innen für die Legislaturperiode 2021-2026 zu wählen.

Für die laufende Wahlperiode wurden Herrn Jens Alt und Frau Völker als Schriftführer/innen und Frau Fotiou, Frau Mahr und Herr Wich als stellvertretende Schriftführer/innen gewählt. Frau Mahr (später Kaiser) ist zwischendeutlich aus dem Dienst der Einhardstadt Seligenstadt ausgeschieden. Es wird empfohlen, den neuen Hauptamtsleiter Herrn Daniel Simoes ebenso zur stellvertretenden Schriftführung zu wählen.

### **Rechtliche Würdigung:**

Nach der aktuellen Fassung des § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO können zu Schriftführern Gemeindevertreter oder Gemeindebedienstete — und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben — oder Bürger gewählt werden. Hier wird zunächst klargestellt, dass in jedem Fall eine Wahl stattzufinden hat, eine Bestellung durch den Magistrat reicht nicht aus; zu wählen ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder per Handaufheben abgestimmt werden.

Der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, ob sie einen Gemeindevertreter oder einen Gemeindebediensteten oder einen Bürger wählt. Zweckmäßigerweise sollte sie sich für einen Gemeindebediensteten entscheiden, damit sich vor allem jeder Gemeindevertreter dem Sitzungsverlauf voll und ganz widmen kann (Kommentar Recht und Verwaltung Schneider/Dreßler/Rauber/Risch).